

Dienstag, den 5. October 1824.

Gubernial-Verlautbarung.

B. 1276.

(1)

Nr. 13618.

Es ist den der hierortigen Vicebibliothek die mit einem Gehalte von jährlich 400 fl. verbundene Scriptoratsstelle in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis längstens 20. November d. J. bei dieser Landesstelle einzureichen, und dieselben mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Geburtsort, Sittlichkeit, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, und allenfalls schon geleistete Dienste zu belegen.

Wom. k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 30. September 1824.

Anton Runkl, k. k. Gubernial-Secretär.

Bermischte Verlautbarungen.

B. 1251.

Convoocat. ons. Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es seien zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes und sohiniger Pflege der Verlassenschafts Verhandlungen, nach Ableben nachbenannter Verstorbenen, folgende Tagsetzungen anberaumt worden, als

nach dem Gregor Jantsch, gewesenen Verwalter der Herrschaft Bilschgratz, auf den 25. October l. J. Vormittags um 9 Uhr;
 „ „ Lorenz Welsch von Salsanz, auf den 26. Oct. l. J. Vormittags um 9 Uhr;
 „ „ Matthäus Perteln v. Goritschitz, auf den 27. — — — — —
 und nach der Anna Dolac von Podreber, auf den 28. — — — — —

Daher haben jene, welche in vorstehende Verlässe etwas Schulden, oder auf selbe aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gegründeten Anspruch zu machen vermeinen, an obbsagten Tagen und Stunden entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor diesem Gerichte um so gewisser zu erscheinen, als im Widerigen gegen die Schuldner im ordentlichen Rechtswege vorgegangen, bei Ausbleiben der Gläubiger aber die Abhandlungen ohne weiters abgeschlossen, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würden.

Freudenthal am 28. September 1824.

B. 433.

Vorladung des Thomas Glaus.

Nro. 381.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird auf Ansuchen der Anverwandten der vor 18 Jahren zum Militär gestellte, und höchst wahrscheinlich in einem der letzten französischen Feldzüge gefallene Thomas Glaus aus Deutschdorf, auf ein ganzes Jahr mit dem Besatze vorgeladen, daß man, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, auf ferneres Anlangen der Anverwandten zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben einantworten werde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Adelsberg den 29. März 1824.

B. 490.

Edictal. Citation.

ad Nro. 182.

(1) Daß Bezirksgericht zu Görtswach hat befunden, der von Simon Skaller, Kauschler zu St. Veith, unter 29. März d. J. angesuchten Edictal. Citation gegen diejenigen Statt zu geben, die über den zwischen Sebastian Skaller von St. Veith und Elisabeth Zertschan von ebenda geschlossenen, auf dem der löbl. D. R. D. Commenda Laibach un-

ter der Urb. 3. 167 1/2 dienstbaren Gemeinacker intabulirt hastenden Ehepact dd. 24. Jänner 1770, und zwar rüchftlich des darin ausgesprochenen Heirathsgutes pr. 450 fl. C.W., irgend einen Anspruch haben.

Die dießfälligen Anspruchsrechte sind innerhalb einem Jahre und 45 Tagen hiergerichts anzumelden und anhängig zu machen, sonst wird der Ehepact auf Anlangen für todt erklärt und die Extabulation desselben bewilliget.

Bezirksgericht zu Görtzbach am 7. April 1824.

3. 452.

Amortisations-Edict.

Nro. 230.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, Neustädter Kreises, wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Zippermann von Narede, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte hinsichtlich nachstehender, auf seiner der Grafschaft Auersperg sub Rect. Nro. 56 et Urb. Nro. 137 intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefe, als:

a) des von ihm, Anton Zippermann, an Georg Zippermann ausgestellten Schuldbriefes, dd. 13. October 1795 et intab. 16. Hornung 1796, pr. 50 Kronen a 2 fl. 59 fr.

b) des von eben demselben an Andrá Luscher von Luscherje ausgestellten Schuldbriefes dd. 17. März 1806, intab. eodem, über 120 fl. C. Z., gewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche auf diese Schuldposten aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich hierorts anzumelden, widrigens gedachte Schuldbriefe, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificates, auf ferneres Anlangen für null und nichtig erklärt, und in deren Extabulation gewilliget werden würde. Auersperg den 1. April 1824.

3. 522.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird auf Anlangen des Georg Novak von Gamling bekannt gemacht: Es haben jene, welche auf folgende, vorgeblich in Verlust gerathene, auf der dem Georg Novak gehörige, der Staats Herrschaft Michelsstätten sub Urb. Nro. 719 zinsbare, zu Gamling gelegene Hube intabulirten Urkunden, als:

a) auf den von Johann Matscheg an Anton Bergant pr. 39 fl. C.W. ausgestellten Schuldbrief dd. et intab. 5. Jänner 1793;

b) auf den von Georg Novak ausgestellten Schuldbrief dd. et intab. 1. Juny 1807, pr. 300 fl. C.W. an Johann Schöffel lautend, und

c) auf den zwischen Johann Matscheg und Mina Schuster geschlossenen Ehevertrag dd. 23. Jänner 1778, et intab. 1. März 1794, hinsichtlich des der Miza Matscheg bedungenen älterlichen Erbtheils pr. 40 C.W. sammt Naturalien, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zumachen gedenken, selbe sogleich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3. Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens nach fruchtlosem Verlauf dieser Amortisations-Zeist auf ferneres Ansuchen des Georg Novak die darauf befindlichen Intabulations-Certificates für null- und nichtig erklärt werden würden.

Laibach am 15. April 1824.

3. 1263.

E d i c t

Nro. 14600.

(1) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vorsteher der Pfarrkirche H. L. Frauen in Zirkniz, in die Reassumirung der durch Bescheid vom 23. September 1817, Nro. 763, bewilligten executiven Versteigerung des dem Joh. Kunz eigenthümlich gehörigen, der Grundherrschaft Haabberg sub Rect. Nro. 1063 dienstbaren, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Gereuthes Ograda pod starem Gradom, wegen schuldigen 90 fl. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Termine, nämlich der 28. October, 27. November und 24. December l. J., jedesmahl um 9 Uhr früh im Orte Mauniz im Hause des Exequirten mit dem Besage anberaumt, daß Falls dieses Gereuth weder bey der er-

sten noch zweiten Zeilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Dessen die Kauflustigen mittelst Verlautbarung öffentlicher Edicte mit dem Besage in die Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfalligen Bedingnisse in dieser Gerichtstanzley täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 14. July 1824.

B. 1264.

E d i c t.

Nro. 1639.

(1) Von dem Bezirksgerichte Haasberg, als von dem löbl. k. k. 2ten Garnisons Bataillons. Commando, an der Festung zu Leopoldstadt delegirten Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens der Vorstehung der Jüliakirche u. L. Frauen in Wesulat, de praes. 5. August l. J., Nro. 1639, in die executive Versteigerung der dem Anton Drenig, Gemeiner des k. k. 2ten Garnisons. Bataillons an der Festung Munkats gehörigen, in Zirknis gelegenen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 400 zinsbaren, und auf 335 fl. geschätzten 1/3 Hube, wegen an Interessen schuldigen 28 fl. 42 fr. c. s. c. gewilliget, und zur Abhaltung derselben die Tage auf den 26. November und 24. December 1824, dann 26. Jänner 1825, jedesmahl um 9 Uhr Früh im Markte Zirknis mit dem Besage bestimmt worden, daß Fallb die gedachte 1/3 Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Vicitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 7. August 1824.

B. 1265.

E d i c t.

Nro. 1888.

(1) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Anton Mescher von Haasberg, Bevollmächtigten des Herrn Georg Pfeifer, de praes. 10. September 1824, Nro. 1888, in die executive Versteigerung der zum Verlasse des Jacob Garreina von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 217 zinsbaren, auf 500 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 95 fl. 27 fr. a. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Zeilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 23. October, die zweyte auf den 23. November und die dritte auf den 23. December l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Dorfe Mauniz mit dem Anhang angeordnet, daß wenn diese Halbhube weder bey der ersten noch zweyten Vicitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 16. September 1824.

B. 1266.

E d i c t.

Nro. 1687.

(1) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Ignaz Hilde, de praes. 21. August l. J., Nro. 1687, in die executive Zeilbiethung der dem Jacob Metina gehörigen, in Mauniz gelegenen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nro. 227 zinsbaren, und auf 876 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 56 fl. 47 fr. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationen, und zwar die erste auf den 25. September, die zweyte auf den 25. October und die dritte auf den 25. November l. J. um

9 Uhr früh in loco Mannig mit dem Anbange bestimmt, daß falls diese Halbhube bei der ersten oder zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Teilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden soll.

Deß-n die Kauustigen durch Geiße und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 16. August 1824.

Anmerk. Bei der ersten Licitation hat niemand den Schätzungswerth angeboten.

B. 1237.

E d i c t.

Nro. 399.

(3) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit allsmein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Ivan Schuster in Altenmarkt, wider Georg Wolf in Sadery, wegen schuldigen 8 fl. und 43 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Georg Wolf angehörigen Real- und Mobilar-Vermögens, als einer auf 200 fl. gerichtlich geschätzten 1/3 Kaufrechtsbube, dann ein Ochs um 10 fl., eine Kuh um 7 fl., und sechs Schafe um 4 fl., im Wege der Execution gewillt, und zur Vornahme derselben drei Tagsatzungen, in loco Sadery, die erste auf den 15. October, die zweite auf den 15. November und die dritte auf den 15. December l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besüßen bestimmt worden, daß im Falle das geenerthliche Real- und Mobilar Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann angebracht werden könnte, selches bei der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 16. September 1824.

B. 1248.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Der Reis, den die große Lotterie der Herrschaft Altenbuch enthalten in den Augen des Publicums gefunden hat, und der rasch fortschreitende Absatz ihrer Lose, zeigen das unterzeichnete Großhandlungsbaus bereits in die Lage, dem Rücktritte entsagen zu können und die Ziehung derselben bestimmt und unabänderlich auf den 27. December d. J. festzusetzen.

Dieser schnelle und günstige Erfolg spricht hinlänglich für die vorzüglichsten Vortheile der Auspielung. Es wäre daher überflüssig, sie noch besonders herauszulegen. Jeder Unbekannte wird sie von selbst einsehen und zu würdigen wissen. Die geringe Anzahl von 81200 bezahlten Lossen, welche größere Hoffnung zum Gewinne darbietet, berechtigt zugleich zu der Erwartung, daß die Ziehung noch früher als an dem oben an beraumten Tage vor sich gehen dürfte.

Der Unterzeichnete fügt, also bloß die Erklärung hinzu, daß er noch fernerhin (in so lange die 9000 rothgedruckten Lose nicht vergriffen seyn werden) von 100 bar bezahlten Lossen 15 Freylose, von 50 Lossen 7, von 25 Lossen 3, und von 10 Lossen 1 Freylos gratis verabreichen wird, obgleich sie in dem Spielplane S. 15 dazu bestimmten vier Monatshe schon verstrichen sind. Diese rothen Freylose sind nunmehr nach entsagtem Rücktritte den schwarzen Lossen ganz gleich gestellt.

Wien den 1. September 1824.

E. K. v. Herz.

Losse nebst Spielplanen sind in der Lotto-Collectur in der Ringergasse in Laibach zu haben.

B. 1241.

Quartier zu vergeben.

(3)

In dem Hause Nro. 281 am Plage, ist eine Wohnung im zweiten Stockwerke, bestehend aus zwei großen Zimmern, einer kleinen Küche sammt Speisekammer, dann einer Holzleze und einem Keller, auf kommende St. Michaeli Zeit zu vergeben. Das Nähere erfährt man im zweiten Stocke daselbst.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1249.

Verlautbarung.

Nro. 12312

Ueber die Vorschrift, welche bey der Wanderung der Handwerksbursche zu beobachten ist.

(2) Nachdem in diesem Gubernial-Gebiete das arbeitslose Herumziehen der Handwerksbursche über Hand nimmt; so wird zur Hintanhaltung dieses Unfugs zur allgemeinen Nachachtung hiemit Folgendes bekannt gemacht:

1. Jene Handwerksbursche, welche aus dem Auslande an der Gränze ankommen, und mit keinen legalen Rundschaften oder Wanderbüchern, überhaupt nicht mit Documenten, die sie zur Fortsetzung der Wanderung berechtigen, versehen sind, sind gleich von den Gränzbehörden zurückzuweisen, und wenn sie sich auf Nebenwegen einschleichen, dort, wo sie ohne diesem legalen Ausweise betroffen werden, anzuhalten, und wieder über die Gränze zu weisen.

2. Jene Handwerksbursche, ohne Unterschied, welche wegen Alter und körperlichen Gebrechen zur Arbeit unfähig sind, und die Wanderung nur zum Vorwande mißbrauchen, ihre Existenz durch Betteln zu fristen, sollen in ihre Geburts- oder Domizils-Orte gewiesen, und dort vorschriftsmäßig in die Armen-Versorgung übernommen werden.

3. Solchen Handwerksburschen, welche keine Arbeit finden, oder in keine eintreten, ist der Aufenthalt in den Herbergen nicht länger, als es die Gewerbsvorschriften erlauben, zu gestatten.

4. Gegen alle jene Handwerksbursche, welche im Betteln betreten werden, ist jedesmahl nach den Gesetzen das Amt zu handeln. Sollte durch genaue Untersuchung ihrer Rundschaften und Wanderbücher es sich zeigen, daß sie diesen Unfug schon länger treiben, so sind sie überhin als Gewohnheitsbettler in ihre Geburts- oder Domizils-Orte abzuschieben.

Ueberhaupt wird den Unterbehörden zur Steuerung dieses eingerissenen Unfugs eine stete Aufsicht von Seite des Amtspersonals und der Gemeinderichter auf die Handwerksburschen, und eine zusammenwirkende energische Strenge, verbunden mit zweckmäßiger Belehrung über übelverstandenes, nachtheiliges Mitleid in den Gemeinden selbst, so wie Ahndung gegen diejenigen, die sich der Ordnung nicht fügen, besonders anempfohlen.

Laibach am 9. September 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Gub. Rath.

3. 1243.

(3)

ad 13343.

Warschau, den 6. August 1824.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Pohlen.

Da zufolge des §. 35 der von der Regierung mit Verordnung vom 27. Jänner d. J. erlassenen, und durch die Central-Liquidations-Commission unterm 9.

(3. Bepl. Nr. 80. d. 5. Oct. 1824).

B

Juny d. J. in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemachten Vorschrift angeordnet worden ist, daß jede Forderung mit Original-Beweisen, die von einer zu deren Ausfertigung befugten Behörde ertheilt sind, belegt werden müssen, so müssen demnach alle Original-Beweise, sowohl jene, die bereits in dem Bureau der Liquidations-Commission niedergelegt und wieder von den Eigenthümern zurückgenommen worden sind, als auch jene, die noch nicht vorgelegt wurden und sich in Händen der Privaten befinden, und zwar namentlich:

a) die französischen Bons zu zehntausend Franken und deren Coupons, zufolge der Basonner-Convention; ferner

b) die von der Finanzverwaltung des Herzogthums Warschau ausgegebenen hypothekirten Schatzobligationen vom Jahre 1808, und nicht minder die über dieses Anlehen ausgefertigten und noch nicht gegen Obligationen ausgewechselten Quittungen;

c) die Cassa-Billeten des Herzogthums Warschau;

d) die Certificate der bestandenen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau;

e) die Zeugnisse der Kriegskommission über rückständigen Sold an Militär-Personen, so wie über Schulden der bestandenen Militär-Verpflegs-Direction, der Kriegsadministration, der Artillerie- und Genie-Direction u. s. w., welche Privaten ausgefolgt worden sind;

f) die von der kaiserlich österreichischen Regierung über Kriegsdarlehen und Lieferungs-Relutionen ausgestellten und seiner Zeit nicht gegen die unter dem Titel: Natural-Lieferungs- und Kriegsdarlehen-Obligationen ausgefertigten Obligationen, ausgewechselten Quittungen, wie auch die Obligationen der österreichischen Regierung, welche für die, von Kahalen und jüdischen Gemeinden im Königreiche Pohlen und im Bezirke der freyen Stadt Krakau schuldig gemessenen Capitalien ausgestellt worden sind; nicht minder Forderungen aus diesem Titel, die noch nicht gegen Obligationen ausgewechselt worden sind; mit einem Worte, aller Art Obligationen, oder noch nicht realisirte Anweisungen oder Quittungen, Zeugnisse und alle sonstigen Beweismittel, worauf die Eigenthümer derselben ein Recht auf Befriedigung ihrer Forderung gründen zu können glauben, — der Central-Liquidations-Commission im Original vorgelegt werden. Wer immer daher solche Beweismittel, wie oben erwähnt worden, oder ähnliche Urkunden, sey es als Eigenthümer oder als Ersteher derselben, besitzt, ist verpflichtet, selbe in dem durch die Regierungs-Verordnung vom 25. May d. J. bestimmten Termine, das ist spätestens bis zum 1. Jänner des künftigen Jahres 1825, im Originale bey der Central-Liquidations-Commission einzubringen, denn im entgegengesetzten Falle würde ein solcher die im Artikel 4 der besagten Verordnung erwähnten Folgen nur seiner eigenen Schuld bezumessen haben.

Um jedoch die Besitzer solcher Beweismittel bis dahin, wo die Art der Tilgung der Schulden des Landes bestimmt seyn wird, in der Freyheit einer freyen Schaltung mit ihrem Eigenthum nicht zu beschränken, erklärt die Central-Liquidations-Commission, daß über den Erlag der Original-Beweismittel obiger Art, gedruckte

Zeugnisse mit Nachhaftmachung der Summe, worauf selbe lauten, werden erfolgt werden.

Die Central-Liquidations-Commission fügt noch bey, daß der dem §. 15 der Vorschrift gemäß, die Besoldungen aller Art Ranges der Beamten, nur für die Zeit wirklicher Dienstleistung gerechnet werden sollen; jeder Beamter, dessen rückständige Besoldung bereits liquidirt ist, oder erst bey der Central-Liquidations-Commission liquidirt werden soll, verpflichtet sey, ein Zeugniß seiner dermaligen Behörde, bey welcher sich die Acten der dermaligen Behörde des Hergogthums Warschau befinden, vorzulegen, daß er sich wirklich während der Zeit, für welche die rückständige Besoldung gerechnet wird, in der Dienstleistung befunden habe, oder aus welchen Ursachen, wann und wie lange er von seinem Dienstposten entfernt gewesen seye, und wenn ferner seine Besoldung nicht etatsmäßig, sondern auf extraordinaire Fonds angewiesen war, wird derselbe überdies sein Anstellungsdecret oder ein amtliches Zeugniß der betreffenden Behörde vorzulegen haben, daß ihm die Besoldung wirklich mit dieser oder jener Summe zugesichert worden sey.

Damit gegenwärtige Warnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, wird selbe in den öffentlichen Zeitungen und in den Tagesblättern der Wojewodschaften eingeschaltet werden.

Der Staatsrath: Präses,
(Unterschrieben) Kalinowski.

Der General: Secretär,
(Unterschrieben) Starzynski.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Generalsecretär der Central-Liquidations-Commission,
I. Starzynski.

(Contrafirmirt) Boguslawski, Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1257.

K u n d m a c h u n g

Nro. 8919.

(1) Zur Herstellung mehrerer in dem hiesigen Lycealgebäude vorzunehmenden Bauten, davon viele noch in diesen Herbstferien vorgenommen und vollendet werden müssen, wird in Folge herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 23. September l. J., 3. 13112, eine Minuendo-Versteigerung am 13. des kommenden Monats October Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, am obbesagten Tage und zur bemeldten Stunde in der hierämlichen Amtskanzley zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Die Erfordernisse an Maurer- und Zimmermanns-Arbeit und Materiale, dann an Tischler-, Schlosser-, Schmiede-, Glaser-, Hafner- und Anstreicher-Arbeit, sind in dem dießfälligen Kostenüberschlage ausgedrückt, welche übrigens bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 29. September 1824.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 423.

(2)

Nro. 1785

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Catharina Gregorz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der von den Eheleuten Michael und Josepha Piller an Simon Adam Pauer ausgestellten Carta Bianca dd. 2. October 1754, intabulato auf das Haus sub Consf. Nr. 224, vorhin 292 in der Stadt in der Judengasse, am 25. Februar 1767 pr. 600 fl., respv. des dießfälligen Intabulations-Certificates gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca, respv. das daran befindliche Intabulationscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Catharina Gregorz, die obgedachte Carta bianca, respv. das Intabulations-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

B. 455.

(2)

Nro. 2034.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin und Maria Sonz, Eigenthümer des Kramladens sub Consf. Nro. 2 auf der Spitalbrücke zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf dem Kramladen auf der Spitalbrücke sub Consf. Nro. 2, seit 4. October 1797 zur Sicherstellung des Heirathsguts pr. 500 fl., der Widerlage von 500. fl. und der Morgengabe pr. 500 fl. intabulirten, zwischen Elisabeth gebornen Stegermayer und Johann Nep. Gruber am 12. September 1796 errichteten, vorgeblich in Verlust gerathenen Heiraths-Vertrages gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Martin und Maria Sonz, der obgedachte Ehevertrag dd. 17. Sept. 1796, respv. das darauf befindliche Intabulationscertificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. März 1824.

B. 422.

(2)

Nro. 1552.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Thomas Auer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Verlust gerathenen, seit 19. July 1801 auf dem Hause Nro. 257 in Laibach intabulirten Vertrages dd. 26. Februar 1801, betreffend die Verbindlichkeit des Anton Semen, seinen Aelter Michael und Margareth Semen, den lebenslänglichen Fruchtgenuss des obigen Hauses zu überlassen, oder die lebenslängliche Ernährung und Bekleidung derselben zu tragen, gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers der obgedachte Vertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. März 1824.

Z. 1244.

(2)

Nro. 881.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am 6. October l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte, im Landhause am neuen Markte, in dem Rathssaale die Licitation zur Bepfeisung, Übernahme der Inquisiten des hierortigen Arresthauses, für das angehende Militärjahr 1825 abgehalten, und diese Bepfeisung, so wie die Lieferung des Brotes, demjenigen überlassen werde, der sich hiezu um den mindesten Betöstigungsbetrag herbeilassen wird. Die dießfälligen Licitationsbedingungen und Bepfeisungsmodalitäten für gesunde und kranke Inquisiten, können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen, allenfalls davon auch Abschriften erhoben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Criminalgerichte in Krain. Laibach am 18. September 1824.

Z. 1245.

(2)

Nro. 657B.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey unter Einem von Amtswegen zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. October 1816 ohne Testament, aber mit Rücklassung der minderjährigen Kinder Maria und Theresia, verstorbenen Thomas Klementschitsch, die Tagsatzung auf den 8. November 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. September 1824.

Z. 1247.

(2)

Nro. 5833.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Jania, Vormund der Helena Jacula'schen Kinder: Franz, Francisca, Helena und Antonia Jacula, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. September 1812 ohne Testament verstorbenen Helena Weteh, verwitwet gewesenen Jacula, die Tagsatzung auf den 18. October 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 21. September 1824.

Z. 1252.

(2)

Nro. 6254.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Cäcilia Dehlschuster, de praes. 14. l. M., als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. Jänner 1824 verstorbenen Franz Dehlschuster, Provisor, die Tagsatzung auf den 25. October 1824 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 20. September 1824.

Z. 1246.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 4958.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Gostisha, wider Franz Lusner, wegen schuldigen 444 fl. 20 kr. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der, zu Gunsten des Franz Lusner unter 16. December 1815 an den, nun den Bar-

Thema und Rosina Schupetz'schen Kindern gehörigen Häusern zu Laibach, Nr. 49 et 50, intabulirten Forderung pr. 589 fl. 37 kr.; ferner der unter 16. Februar 1818 an den nämlichen Häusern, ebenfalls zu Gunsten des Franz Pusner, vermög Bekenntniß-Urkunde dd. 30. Juny 1816 als Supersatz haftenden 1468 fl. 49 kr. sammt Zinsen gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 13. September, 11. October und 15. November 1824, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beseße bestimmt worden, daß diese Forderungen bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Betrag, für welchen sie ausgestellt sind, und bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, den Grundbuchextract der obgenannten beyden Häuser, und die dießfälligen Feilbiethungsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 21. September 1824.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1256.

Licitations-Ankündigung.

ad Nr. 2627.

(3) Das k. k. Marine-Ober-Commando macht kund, daß am 18. des nächsten Monats October Vormittags um 11 Uhr, in dem gewöhnlichen Saale neben dem Arsenal's-Hauptthore, die Versteigerung wegen Ueberlassung an den Bestbieter den der Lieferung jener Buchdrucker-Arbeiten Statt haben wird, welche die k. k. Marine in dem Laufe von drey Jahren, die von dem Tage der erfolgten hohen Hofkriegsräthlichen Genehmigung der betreffenden Contracts-Protocolle zu beginnen haben, nöthig haben wird.

Man bemerket, daß in dieser Lieferung auch jene, des zum Drucke erforderlichen Papiers, so wie auch jene kleinern dem Buchdrucker zukommenden Arbeiten, als Liniren durch den Druck und aus freyer Hand, und Nummerirung nach dem Drucke, ferner die nöthigen Buchbinder-Arbeiten, sowohl in Pappendeckel, als in Leder- oder halbledernen Bande einbegriffen sind.

Die Contracts-Bedingnisse finden sich alle ausführlich in der gedruckten Versteigerungs-Anzeige vom 19. August 1824, S. 319 beschrieben, von welcher dem löbl. Militär-Commando, so wie auch dem Platzcommando zu Laibach mehrere Exemplare übermacht worden sind, und wo sonach alle diejenigen, welche an der angekündigten Versteigerung Theil zu nehmen wünschen, sich die zu ihrer Unternehmung nöthigen Notizen verschaffen können.

Venedig am 16. September 1824.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine,
Amileare Marquis Paulucci, General-Major.

Der Oberverwalter und Oconom. Arsenal's. Referent.
J. Franz Edler v. Zanetti.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1253.

Weizen-Verkauf.

(3)

Des dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg werden am 18. October 1824, Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, 175 n. österr. Megen Weizen nach dem Lai-

bader Wochenmarktpreise licitando gegen gleich bare Bezahlung, entweder in kleinen Partien zu 5 Megen, oder auch im Ganzen verkauft werden.

Die allfälligen Käufer können die Einsicht der Qualität zu den gewöhnlichen Amtsstunden nehmen.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Uelsberg am 27. September 1824.

3. 1239

Feilbietungs-Edict.

Nr. 459.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen der Frauen Johanna v. Höffern und Pauline Jabornig, die Feilbietung der dem Michael Peuz gehörigen, der Staatsherrschaft Michelsätten unter Urb. Nr. 592 zinsbaren, gerichtlich auf 165 fl. 15 kr. geschätzten 1/4 Hube zu Farsche, und einigen Wirthschaftsgeräthes, wegen schuldiger 104 fl. 9 kr. bewilligt, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 18. August, der zweyte auf den 21. September und der dritte auf den 21. October i. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitt und Fahrnisse bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schtzungspreis oder darber nicht angebracht wrden, selbe bey der dritten auch unter der Schtzung hintan gegeben werden. Die Schtzung und die Licitationsbedingnisse sind in der dießortigen Gerichts-Kanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz am 7. July 1824.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbietung hat sich ebenfalls kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1234.

E d i c t

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart in Unterfrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Smreker zu Lichtenwald, wider Joseph Janz sen. et jun. zu Ardrn, wegen durch Urtheil dd. 1. September 1823 behaupteten 167 fl. 10 kr. M. M. sammt den hiervon seit 28. May 1823 laufenden 5perc. Interessen, und mit 9 fl. 13 kr. C. M. uerkannten Gerichtskosten, in die ffentliche Feilbietung der dem Joseph Janz jun. gehrigen, in Redersberg liegenden, dem Gute Neustein sub. Act. Nr. 70 dienstbaren, aus einem Weingarten, dann Wohn- und Wirthschaftsgebuden, auf 562 fl. 20 kr. gerichtlich geschzten Drittelhube, im Wege der Execution gewilligt worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar fr den ersten der 20. October, fr den zweyten der 19. November und fr den dritten der 20. December 1824, jedesmahl um 9 Uhr Vormittag im Orte Redersberg mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitt bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schzungswerth oder darber nicht an Mann gebracht werden wrde, dieselbe bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schzungswerthe hintan gegeben werden wird, so werden smmtliche Kaufsliebhaber, so wie die intabulirten Glubiger, als der Lorenz Lentscheg von Douschke, und Lorenz Hribar zu Werhule, an den vorbenannten Tagen und Orte zu erscheinen hiermit mit dem Erinnern vorgeladen, da die Kaufsbedingnisse aahier in den Amtsstunden tglich eingesehen werden knnen.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 18. September 1824.

3. 1235.

Executive-Versteigerung

Nro. 2257.

des Mathi. & Sellan-, vulgo Kmetz'schen Subgrundes zu Jablanitz, am 11. Oct. 1824.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sey vor diesem Gerichte auf erneuertes Ansuchen des Franz Hauptmann, vulgo Joranz, Hübler von Rann bey St. Martin, gegen Mathias Sellan, vulgo Kmetz, Hübler zu Jablanitz, wegen schuldiger 313 fl. 38 1/2 kr. c. s. c., in die gebethene Reassumirung der bereits bewilligten, aber unterbrochenen öffentlichen Versteigerung der dem Exequirten gehörigen, dem löbl. Grundbuche Grünhof sub Rect. Nro. 20, zu Jablanitz dienstbaren Hube sammt An- und Zugehör bewilliget, und hierzu drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 11. October, die zweite auf den 12. November und die dritte auf den 14. December d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den gerichtlichen Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sittich am 3. September 1824.

3. 1240.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 635.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist die Feilbiethung der zu dem Verlasse des Johann Gregor Kautschitsch, gewesenen Pächters der Herrschafts-Commenda St. Peter, gehörigen öffentlichen Creditpapiere, als:

- a) des Transfertes Nr. 590, vom 10. December 1812, pr. 1001 Frcs. 60 Cent., oder 387 fl. 20 1/4 kr. sammt Interessen seit 1. August 1820;
- b) der Urarial-Obligation Nr. 1551, vom 1. May 1788, a 4 Pct., pr. 100 fl. sammt 2 pect. Zinsen seit 1. May 1820;
- c) der Urarial-Obligation Nr. 3584 vom 1. Februar 1795, a 4 Pct., pr. 600 fl.;
- d) der Urarial-Kr. Domestical-Obligation Nr. 3024, vom 1. November 1796 zu 5 Pct., pr. 85 fl. sammt 2 1/2 pect. Interessen seit 1. May 1820, und
- e) der Urarial-Kr. Domestical-Obligation Nr. 12967 vom 1. August 1806, pr. 28 fl. sammt 2 1/2 pect. Interessen seit 1. August 1820, dann

der eben dahin gehörigen, vom Franz Dionis und Antonia Urbantschitsch an Johann Gregor Kautschitsch ausgestellten Obligation, pr. 1200 fl., dd. 1. Februar 1804, intabulirt 24. Februar 1804, 14. December 1815 und 28. December 1815 liquidirt durch das Urtheil vom 13. August 1818 auf 886 fl. 41 kr. sammt 5 pect. Zinsen seit October 1814, wegen in den Franz Xaver Freyherrn v. Lichtenthurn'schen Verlass schuldiger 4639 fl. 10 3/4 kr., bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 20. October, der zweyte auf den 3., und der dritte auf den 17. November l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze angeordnet worden, daß wenn diese Obligationen bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um den Kennwerth oder darüber angebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter dem Kennwerthe werden hintan gegeben werden. Wobey Kauflustige zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Kreuz den 16. September 1824.

3. 1259.

(2)

Am 11. October Vormittags um 9 Uhr, wird in dem k. k. Gestüthof Prästraneg, eine alte Dienst. Galesche, und den 28. October Vormittags um 10 Uhr werden in dem k. k. Gestüthofe Lipizza vier Stück gut genährte Zug-Ochsen licitando an, die Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft werden.

Lipizza am 28. September 1824.

Versteigerungs- = Kundmachung.

Die Veräußerung des Truentenstifts = Benefiziums
betreffend.

Von der k. k. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs-Commission der Provinz Oesterreich ob der Enns wird hiemit eröffnet, daß die zum ob der ennischen Religionsfonde eingezogene Truentenstiftung nächst Steyr im Traunkreise, den 25. October 1824 im Rathssaale des hierortigen k. k. Regierungs- Gebäudes der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und an den Bestbieter unter dem Vorbehalte der Bestätigung der k. k. Staats- und Fondsgüter-Veräußerungs- Hofcommission verkauft werden wird.

Die feilgebothene Stiftung, welche als ein selbstständiges Dominium bey der ob der ennischen Landtafel inliegt, besteht in dem Bezuge der jährlichen Geldgaben von 31 Grundunterthanen in einem unveränderlichen Betrage pr. 180 fl. 50 kr.; des Natural- = Getreid- und Küchendienstes mit 2 Megen 1 $\frac{3}{4}$ Maßl Weizen, 46 Megen 12 $\frac{4}{5}$ Maßl Korn, 1 Megen 3 $\frac{1}{4}$ Maßl Gerste, 66 Megen 9 $\frac{3}{5}$ Maßl Haber, 40 Reisten Haar, 2 Lämmer, 6 Stück Gänse, 21 Stück Hühner und 200 Stück Eyer; des ganzen Feldzehentes auf 120 18/64 Joch Aecker, der Winkelsteuer von jedem Inwohner eines Unterthans; der 10percent. Laudemial-Gebühren vom liegenden Vermögen bey Besitzveränderungen unter Lebenden, und des 10percentigen Mortuars vom rein verbleibenden Mobilar- und Realvermögen bey Todfalls-Verhandlungen; des herkömmlichen Sterbhauptes pr. 10 fl. bey 21 Unterthanen; endlich der adeligen Richteramts-, Grundbuchs- und Justiz-Taren.

Als Ausrufspreis ist nach dem Durchschnitte der Ergebnisse, der in den Jahren 1810 bis 1819 in die Religionsfonds-Casse rein eingeflossenen und nach dem jedesjährigen Gelddurchschnitts-Curse auf Conv. Münze reduzierten baren Geldabfuhren die Summa ausgemittelt worden mit

Eilftausend Zweyhundert Dreyßig Sieben Gulden
7 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv. Münze.

Zum Ankaufe dieses Dominiums wird Jedermann zugelassen, der hiev-
(G. B. v. l. Nr. 80. d. 5. Oct. 1824).

landes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und jenem, der in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt die mit Circular-Berordnung dd. 27. April 1818 der Regierung kund gemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte für sich und seine Erben in gerader absteigender Linie zu Statten.

Wer bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, hat sich vorläufig mit einer rechtsbländigen, auf diesen Act lautenden Vollmacht seines Committenten auszuweisen, nebstben aber hat jeder Licitant den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1123 fl. 42 3/4 kr., Sage:

Eintaufend Einhundert Zwanzig Drey Gulden

42 3/4 Kr. Conv. Münze

als Caution gleich bey der Versteigerung zu Handen der Commission, entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde beizubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Bestbiether für den Fall der Ratification des Verkaufes, in den Kauffchilling bey dem Erlage der ersten Ratenzahlung eingerechnet, den übrigen Kaufswerbern aber wird sie sogleich nach beendeter Licitation, so wie dem Bestbiether, wenn die Ratification nicht erfolgt, nach geschehener Verweigerung derselben zurückgestellt.

Der Käufer hat übrigens den Kaufchilling, wenn er denselben nicht sogleich ganz erlegen wollte, zur Hälfte binnen 4 Wochen nach der herabgegangten Ratification noch vor der Gutsübergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Dominium in erster Priorität versichere, mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinse, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Raten bezahlen.

Die umständliche Gutsbeschreibung, die buchhalterischen Anschläge und Ausweise, und die nähern Verkaufs-Bedingnisse können bey der kaiserl. königl. Staats- und Fondsgüter-Administration täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Linz am 9. August 1824.

Von der k. k. ob-der-ennsfischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Johann Nep. Freyherr v. Stiebar,
Referent.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1267.

E d i c t.

Nro. 1688.

(1) Von dem Bezirksgericht Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Anton Moschel, Cessionärs des Johann Biondini, de praes. 11. August l. J., Nro. 1688, in die executive Versteigerung der dem Marcus Schwegel gehörigen, in Döbels gelegenen, der löbl. Staatsherrenschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 473 zinsbaren, und auf 1570 fl. 2 fr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, wegen schuldigen 140 fl. 42 fr. c. s. c. gerilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagsabenden, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. October und die dritte auf den 27. November 1824, jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Döbels mit dem Versteigerer angeordnet, daß falls jene Ganzhube bey der ersten oder zweyten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Tagsabende auch unter dem Schätzwertthe hinten gegeben werden soll.

Worin die Kauflustigen durch Edicte, und die inhabernden Gläubiger durch Rubricen mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt werden, daß die eichsfällige Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg, am 18. August 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1270.

Feilbietungs-Widerrufung.

Nr. 2577.

Die dem Franz Hauptmann, vulgo Jeranz von Kann, gegen Mathias Seltan, vulgo Riemer, Hübler im Dorfe Jablanitz, wegen schuldiger 350 fl. bewilligte, mit Edict vom 3. September l. J., 3. 2257, auf den 11. October, 12. November und 14. December dieses Jahres ausgeschriebene Realitäten-Feilbietung, wird mit Bewilligung des Executions-Führers eingestellt.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Sittich, am 30. September 1824.

3. 1258.

V e r s t e i g e r u n g

Nr. 2513.

mehrerer Realitäten aus freyer Hand, zu St. Martin bey Littay, am 7. October laufenden Jahres.

(1) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß über freywilliges Ansuchen der Brüder Joseph und Johann Jovan von St. Martin bey Littay, mehrere Realitätentheile von ihren zu der löblichen Pfarrgült St. Martin sub Rect. Nro. 5 et 14 dienstbaren Huben, durch öffentliche Licitation am 7. October laufenden Jahres, von früh 8 Uhr an, veräußert werden.

Wozu Kauflustige mit dem Anhang geladen werden, daß die Zahlungsbedingungen mit den auf den Realitäten haftenden Lasten bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Sittich am 23. September 1824.

3. 1280.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg, als Concursinstanz, des zur Erida gediehenen Johann Groß von Greifenberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Paul Knobl, Johann Großschen Concursmassen-Verwalters, in die öffentliche Feilbietung der zu dieser Masse gehörigen, dem

Gute Weirelsbach eindienenden, zu Greifenberg ob Weirelsburg liegenden ganzen Raufrechtshuben gewilliget, und zu diesem Ende drey Feilbietungen, die erste auf den 11. September, die zweyte auf den 9. October und die dritte auf den 6. November, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh in dieser Amtskanzley mit dem Befügen bestimmt worden, daß die Licitationsbedingungen, dann die nähere Beschreibung dieser Realität, alltäglich bey dem Concursmasse-Verwalter eingesehen werden können.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelsberg am 11. August 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Herrschaft Weirelsberg am 11. September 1824.

B. 1271.

Lotterie-Nachricht.

(1)

Da die Ziehung von der Herrschaft Kaunach und Gerlachstein nicht mehr fern, und davon nur noch ein kleiner Vorrath Lose vorhanden ist; dann der starke Absatz der Lose von den 4 Häusern in Baden, das Großhandlungshaus schon in die Lage versetzt, dem Rücktritte nächstens entsagen zu können, und daher die Veratsolung von Prämien-Losen bald endigen, eben so auch dem Rücktritte von der Herrschaft Irnharding höchstwahrscheinlich bald entsagt werden wird; so werden die vor-erh. Spiellustigen eingeladen, die kurze Zeit nicht unbenutzt zu lassen, um sich mit derley Lose zu versehen.

Brag. und Kunstwaars-Comptoir.

P i c k e r.

B. 1261.

Haus-Verkauf.

(1)

Das Haus No. 124, zwey Stock hoch, am Grobtplatz in der Stadt, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Hauseigenthümer am St. Jacobbplatz No. 141 zu ebener Erde.

B. 1278.

A n n e i g e.

(1)

Am St. Jacobbplatz Nr. 139, bey Jacob Zollner, Tischlermeister, sind mehrere neue Kästen, ganz fertig beschlagen, dann Bettstätten und Sessel, theils polirt, theils mit Rohr geflochten, um billige Preise zu verkaufen.

Brot-, und Fleisch-Tariff.											
Im Monat Septem- ber 1824.			Gewicht.			Für den Monat October 1824.			Gewicht.		
			Pr.	Sch.	Art.				Pr.	Sch.	Art.
1 Mundsemmel	a	1/2 fr.	—	5	2	1 Mundsemmel	a	1/2 fr.	—	5	2
detto	a	1 "	—	11	—	detto	a	1 "	—	11	—
1 ordin. Semmel	a	1/2 "	—	7	1/2	1 ordin. Semmel	a	1/2 "	—	7	1/2
detto	a	1 "	—	14	1	detto	a	1 "	—	14	1
1 Laib Weizenbrot	a	3 "	1	10	3	1 Laib Weizenbrot	a	3 "	1	10	3
detto	a	6 "	2	21	2	detto	a	6 "	2	21	2
1 Laib Schorschigenbrot	a	3 "	2	6	2	1 Laib Schorschigenbrot	a	3 "	2	6	2
detto	a	6 "	4	13	—	detto	a	6 "	4	13	—
1 Pfund Rindfleisch	5	1/2 "				1 Pfund Rindfleisch	5	1/2 "			
bey den Landwägern	5	n.				bey den Landwägern	5	fr.			